

Nina Holch - IB Heller

Von: Nußbaum, Thorsten (WWA-AN) <Thorsten.Nussbaum@wwa-an.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2025 08:59
An: Nina Holch - IB Heller
Betreff: AW: 5. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 24 "Industriegebiet West" sowie 27. FNP-Änderung, Stadt Feuchtwangen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Holch,

es sind keinerlei Änderungen ersichtlich und unsere Stellungnahme vom 10.03.2025 hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Nußbaum
Abteilungsleiter Lkr. Ansbach (Süd)

Tel.: +49 (981) 9503-300
Fax: +49 (981) 9503-210
E-Mail: Thorsten.Nussbaum@wwa-an.bayern.de
<https://www.wwa-an.bayern.de>

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Folgen Sie uns auf



Von: Nina Holch - IB Heller <Nina.Holch@ib-heller.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. Mai 2025 12:01

An: Rahn, Thomas (RMFR) <Thomas.Rahn@reg-mfr.bayern.de>; Poststelle (WWA-AN) <Poststelle@wwa-an.bayern.de>; Poststelle (StBA Ansbach) <Poststelle@stbaan.bayern.de>; AELF-AN-Poststelle (aelf-an) <Poststelle@aelf-an.bayern.de>; instruktionsanfragen@n-ergie-netz.de; T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de; mittelfranken@bayerischerbauernverband.de; bauleitplanung@nuernberg.ihk.de; gesundheitsamt@landratsamt-ansbach.de; Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-mittelfranken.de>; Schnelldorf, poststelle (gde-schnelldorf) <poststelle@schnelldorf.de>; Aurach, info (gde-aurach) <info@aurach.de>; Bernhard Michaela <michaela.bernhard@herrieden.de>; Dinkelsbühl, info (gkst-dinkelsbuehl) <info@dinkelsbuehl.de>; sekretariat@kressberg.de

Betreff: 5. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 24 "Industriegebiet West" sowie 27. FNP-Änderung, Stadt Feuchtwangen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben bzw. E-Mail vom 15.01.2025 wurden Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB an den o. g. Bauleitplanungen beteiligt.

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Feuchtwangen hat in seiner Sitzung am 16.04.2025 die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1

BauGB), die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) und die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) behandelt und hierzu Beschlüsse gefasst.

Neben der Fassung eines Billigungsbeschlusses hat der Bauausschuss der Stadt Feuchtwangen am 16.04.2025 die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht

Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt

- Umweltbericht
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Schutzgut Boden

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.03.2025

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 17.02.2025
- Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Ansbach vom 20.02.2025

Schutzgüter Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10.03.2025

Schutzgut Wechselbeziehungen

- Umweltbericht

Soweit Sie eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten Sie hierzu den gefassten Beschluss (Abwägungstabelle) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Sollten von Ihrer Seite noch Anregungen, Vorschläge oder Einwände bestehen, werden Sie gebeten, sich bis **27.06.2025** zu äußern.

Sollte uns bis zu diesem Termin keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen keine Einwendungen gegen die Planungen bestehen oder dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ sowie für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ sowie für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ sowie der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Festsetzungen, Begründungen mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht (Stand 16.04.2025), spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Stand 29.08.2024) sowie schalltechnischer Untersuchung (Stand 18.11.2024) und Hydraulischer Untersuchung (Stand 28.11.2024) ist vom

26.05.2025 bis einschließlich 27.06.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Feuchtwangen (www.feuchtwangen.de) unter dem Reiter „lebens-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen bei der Stadt Feuchtwangen, Bauverwaltung, Kirchplatz 2, 91555 Feuchtwangen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Weiterhin stehen unter folgendem Link die Entwurfsunterlagen für Sie zum Download bereit:

[□ Entwurfsunterlagen_Bebauungsplan Nr. 24 Industriegebiet West I](#)

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Holch

Sekretariat / Bauleitplanung

Ingenieurbüro Heller GmbH

Schernberg 30 | 91567 Herrieden
Tel.: 09825 / 92 96 - 21 | Fax: - 50
mail: nina.holch@ib-heller.de



Geschäftsführer/in:

Wilhelm Heller, Dipl.-Ing. (Univ.)
Barbara Grabner, Dipl.-Ing. (FH)
Amtsgericht Ansbach | HRB 6939

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren sie bitte uns sofort und vernichten Sie diese E-Mail.
P.S. Bitte denken Sie an unsere Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Stadt Feuchtwangen
Kirchplatz 2
91552 Feuchtwangen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-AN145-6145/2025

Bearbeitung
+49 (981) 9503-300
Thorsten Nußbaum

Datum
10.03.2025

**Bebauungspläne Stadt Feuchtwangen;
5. Änderung und Erweiterung B-Plan "Industriegebiet West" sowie 27. FNP-Änderung, Stadt Feuchtwangen - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ der Stadt Feuchtwangen sowie paralleler 27. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Stadt Feuchtwangen**

Vorhaben: **5. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Industriegebiet West“**

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürnrerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



6145/2025



Standort
Dürnrerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erhalten (Erhaltungsgebot). Ist das ermittelte Überschwemmungsgebiet in seiner Rückhaltefunktion nicht zu erhalten, so sind nach § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Der verlorene Rückhalteraum ist umfangs-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir verweisen daher auf den Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ und auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Im nördlichen Bereich des Planungsgebiets ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Besonders während der Bauarbeiten ist dem Gewässerschutz Rechnung zu tragen. Wird Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schichten- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sowie der darauffolgenden Nutzung sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Im Sinne der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Andernfalls sind bevorzugt wasserdurchlässige Beläge, wie z. B. Rasengittersteine, zu verwenden.

4.6 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung (auch Löschwasser) zu achten.

4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Häusliches Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem an die bestehende Kanalisation.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENKW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRENOW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Industriegebiet West“ der Stadt Feuchtwangen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die oben genannten Punkte beachtet werden. Auch mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren besteht Einverständnis.